OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601990/2/KLe

Datum:
Linz, 24. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des F B, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7.6.2017, GZ: VStV/917300752479/2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als das angefochtene Straferkenntnis behoben wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat gegenüber dem nunmehrigen Beschwerdeführer folgendes Straferkenntnis vom 7.6.2017, VStV/917300752479/2017 erlassen:

„Spruch

I. ‚Einspruch wird Folge gegeben'

Ihrem Einspruch vom 06.06.2017 gegen die Strafverfügung vom 29.05.2017 (siehe obige GZ) wird Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 80,00 (Im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag(e) 13 Stunde(n) 0 Minute(n) neu bemessen,

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10 Euro (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100 angerechnet);

Delikt:	Strafe neu:
§ 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO	€ 80,00

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Barauslagen) beträgt daher €90,00.

Rechtsgrundlage:
§ 49 Abs. 2 VStG 1991
§ 64 Abs. 1 u. 2 VStG 1991“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Es wird folgendes näher ausgeführt:

„Sehr geehrte Fr. S
Hiermit möchte ich gegen die Straferkenntnis mit obiger Nummer Beschwerde einbringen. Ich begründe meine Beschwerde neuerlich mit einem Pflegenotfall. Als freiberuflicher Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger mit Intensivsonderausbildung musste ich dringend zu einer Klientin.
Um kurz nach 19 Uhr erreichte mich ein Notruf per Handy einer 24 Stunden Pflegerin von mir betreuten Patientin dass die Klientin in ihrer Wohnung gestürzt sei und nicht mehr aufstehen kann, weshalb ich sofort losfuhr.
Die Patientin wohnt in der Hochwangerstr. in 4030 Linz wohin ich eben so rasch wie möglich fuhr.
Ich bin offenbar zu spät in die Kreuzung eingefahren, was mir aber auf Grund der Eile nicht bewusst war, ich habe lediglich darauf geachtet das kein Fahrzeug kommt um niemanden zu gefährden
Ich ersuche sie daher abermals mit dieser Begründung, dass sie die Strafverfügung aufheben.
In Erwartung ihrer Antwort verbleibt
mfG
F. B
Freiberuflicher DGKP
Fachkraft f. Intensivpflege

Gebietsleitung OÖ
Gutachter für Krankenpflege
GA f. Pflegegeldeinstufungen
GA f. Qualitätssicherung i.d. häusl. Pflege“

Die Beschwerde ist samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Der von der belangten Behörde vorgelegte Verfahrensakt stellt sich chronologisch wie folgt dar:
Aufgrund einer entsprechenden Polizeianzeige ist vorerst eine Strafverfügung erlassen worden. In dieser Strafverfügung heißt es:
„1. Sie haben am 11.05.2017 um 19:15 Uhr in Linz, Dinghoferstraße – Krzg. Mozartstraße, Richtung stadteinwärts, rechtsabbiegend als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x das Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet, indem das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten sondern weitergefahren wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1. € 150,00	2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit.a StVO

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 150,00.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Einspruch erhoben. Darin wir ausgeführt:
„Einspruch
Sehr geehrte Frau A
Hiermit möchte ich gegen die Strafverfügung mit obiger Nummer erheben.

1) Ersuche ich um Zustellung des Beweisfotos.
2) Da das KFZ ein Firmenwagen einer Pflegefirma ist und nicht auf meinen Namen angemeldet ist würde mich interessieren weshalb die Strarverfügung auf meine Adresse in NÖ ausgestellt wurde, den als Vertragspartner der Fa. S war meine Firmenadresse in der J.W. K in L.

Ich begründe meinen Einspruch mit einem Pflegenotfall. Ich war bei meiner Stieftochter in der Mozartstraße. Auf Grund der wenigen Parkplätze musste ich den PKW in einer parallel verlaufenen Seitenstraße Parken.

Um kurz nach 19 Ur erreichte mich ein Notruf per Handy einer von mir betreuten Patientin dass sie in ihrer Wohnung gestürzt sei und nicht mehr aufstehen kann, weshalb ich sofort losfuhr (ich besitze einen Ersatzschlüssel für diese Wohnung)
Die Patientin wohnt in der H in L wohin ich eben so rasch wie möglich fuhr.
Es kann sein dass ich zu st in die Kreuzung eingefahren bin, was aber in Anbetracht der Notsituation (die Dame ist nahezu 100 Jahre alt) von mir übersehen wurde zumalum diese Zeit kein Verkehr mehr war den ich gefährden hätte können.
Ich ersuche sie daher, aus hoffentlich verständlicher Begründung dass sie die Strafverfügung aufheben oder zumindest auf ein Minimum reduzieren.
In Erwartung ihrer (menschlichen) Antwort verbleibt

mfG
F. B
Freiberuflicher DGKP
Fachkraft f. Intensivpflege
Gebietsleitung OÖ
Gutachter für Krankenpflege
GA f. Pflegegeldeinstufungen
GA f. Qualitätssicherung i.d. häusl. Pflege“

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 49 Abs. 2 VStG hat die Behörde darüber zu entscheiden, wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

Aus der oben wiedergegebenen Textierung des Einspruches ist zweifelsfrei zu entnehmen, dass sich dieser, wenngleich auch, aber keinesfalls ausdrücklich nur gegen die Strafbemessung richtet.

Aufgrund dessen wäre die Behörde gehalten gewesen, anstelle der außer Kraft getretenen Strafverfügung nach Durchführung des entsprechenden Ermittlungsverfahrens ein Straferkenntnis zu erlassen, worin im Sinne des § 44a Z 1 VStG auch die als erwiesen angenommene Tat aufzunehmen gewesen wäre.

Der bloße Hinweis auf § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO vermag die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat keinesfalls zu ersetzen.

Im vorliegenden Fall besteht der Spruch des Straferkenntnisses bloß aus der Aussage, dass dem Einspruch des Bf Folge gegeben und die Geldstrafe neu bemessen werde.

Da nicht vom Vorliegen eines Straferkenntnisses mit Umschreibung des Tatvorwurfes auszugehen ist bzw. somit auch die Überprüfung der

Strafbemessung nicht zugänglich ist, war mit der Behebung des Straferkenntnisses vorzugehen.

Anzufügen ist allerdings, dass kein Einstellungstatbestand des § 45 Abs. 1 VStG vorliegt, sodass es der belangten Behörde unbenommen bleibt, neuerlich ein Straferkenntnis unter Einhaltung der Vorgaben des § 44a VStG zu erlassen. Darüber hinaus wird auf die (strenge) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich des Notstandes verwiesen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer